

# Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

## 1. Ausschließliche Geltung

- 1.1 Für Lieferungen der Firma Dipl. Ing. Marco F. Schmidt ("MFS") gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- 1.2 Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Lieferungen und Leistungen durch MFS gelten nicht als Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

## 2. Angebote und Auftragsbestätigung

- 2.1 Angebote von MFS sind nur in schriftlicher Form verbindlich.
- 2.2 Alle Angebote von MFS sind freibleibend, soweit nicht anderes bestimmt ist. Angebote von MFS können nur in schriftlicher Form angenommen werden.
- 2.3 Bestellungen, denen kein Angebot von MFS zugrunde liegt oder die - sei es auch nur teilweise - von Angeboten von MFS abweichen, bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung von MFS.

## 3. Beschreibung des Liefergegenstandes

Angaben zum Liefergegenstand, insbesondere die Angabe von Maßen und Gewichten sowie der sonstige Inhalt der dem Käufer zugänglich gemachten Unterlagen stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

## 4. Preise

Die Preise von MFS verstehen sich, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, ab Werk. Mehrwertsteuer ist enthalten und wird gesondert ausgewiesen.

## 5. Lieferung

- 5.1 Lieferfristen und -termine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, gelten nur, wenn sie schriftlich festgelegt sind. Sämtliche Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung von MFS.
- 5.2 Lieferfristen und -termine beziehen sich auf das Datum, an dem die Waren das jeweilige Lager von MFS verlassen.
- 5.3 Verzögert sich bei einer verbindlichen Terminzusage die Lieferung aus Gründen, die im Bereich von MFS liegen, von MFS aber nicht zu vertreten sind, so werden Lieferfristen und -termine für die Lieferungen von MFS angemessen verlängert. Sowohl MFS als auch der Käufer können vom Vertrag zurücktreten, wenn die ursprünglich vereinbarten Fristen und Termine um mehr als 4 Wochen überschritten sind. Verzögert sich bei einer verbindlichen Terminzusage die Lieferung aus Gründen, die von MFS zu vertreten sind, so kann der Käufer MFS schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt MFS in Verzug.
- 5.4 Ist eine unverbindliche Lieferfrist oder ein unverbindlicher Liefertermin vereinbart und tritt eine von MFS zu vertretende Verzögerung ein, so kann eine Mahnung frühestens vier Wochen nach Überschreitung der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins ausgesprochen werden.
- 5.5 Teillieferungen von MFS sind zulässig, soweit sie dem Käufer unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar sind.
- 5.6 Der Käufer kann Schadensersatzansprüche wegen Verzugs mit Lieferungen nur nach der Maßgabe von Ziff. 11 geltend machen.

## 6. Zahlung

- 6.1 Zahlungen haben innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit einem Abzug von 2 % oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug Spesen- und gebührenfrei auf eines der von MFS angegebenen Bankkonten zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Ab dem 31. Tag der Fälligkeit gelten Rechnungen als überzogen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Zahlungen werden auf die jeweils älteste fällige Rechnung verrechnet. Zur Annahme von Wechseln ist MFS nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet. Wechsel und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen.
- 6.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Datum der Gutschrift auf dem angegebenen Bankkonto von MFS.
- 6.3 Zahl der Käufer innerhalb der unter 6.1 angegebenen Frist nicht oder nicht vollständig, so ist MFS auch ohne Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils während des Ausbleibens der Zahlung geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen.
- 6.4 Bei einem vom Käufer zu vertretenden Zahlungsrückstand ist MFS berechtigt, ihre Forderungen - auch im Falle einer nach Vertragsabschluss gewährten Stundung - sofort fällig zu stellen oder vom Käufer Vorleistung oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

## 7. Gefahrübergangstransportschäden

Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung der Waren am Erfüllungsort für die Verpflichtungen von MFS auf den Käufer über. Wird die Auslieferung zum Transport durch Umstände im Bereich des Käufers verzögert, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt der Lieferbereitschaft von MFS auf den Käufer über.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 MFS werden die nachfolgenden Sicherheiten eingeräumt, bis sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen, MFS aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden, Forderungen erfüllt sind:
  - a) MFS behält an allen dem Käufer von MFS gelieferten Waren das Eigentum ("Vorbehaltsware").
  - b) Der Käufer tritt bereits hiermit im Voraus sämtliche Forderungen (mit allen Nebenrechten und Sicherheiten) an MFS ab, die ihm, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Zusammenhang mit der Veräußerung von oder Verfügung über Vorbehaltsware erwachsen. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis verkauft, so beschränkt sich die Abtretung auf den Rechnungswert der Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer.
  - c) Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Käufer wegen Verlusten oder Schäden an Vorbehaltsware erwirbt, werden vom Käufer bereits hiermit an MFS abgetreten.
  - d) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen von MFS nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20 %, so ist MFS insoweit auf schriftliches Verlangen des Käufers zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. Die vorstehenden Sicherheiten bleiben auch dann bestehen, wenn einzelne oder alle Forderungen von MFS in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo aus der Geschäftsbeziehung vorübergehend auf Null absinkt oder ein Guthaben für den Käufer entsteht.

- 8.2 Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern. Auf Verlangen von MFS hat der Käufer den Versicherungsschutz nachzuweisen. Vorbehaltsware ist vom Käufer sachgemäß zu lagern.
- 8.3 Der Käufer ist berechtigt, Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zu veräußern und die an MFS abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- 8.4 Der Käufer ist verpflichtet, Vorbehaltsware frei von Rechten Dritter zu halten, insbesondere Vorbehaltsware nicht zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bei Veräußerungen von Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, sich selbst das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung vorzubehalten.
- 8.5 Der Käufer hat MFS unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn die Sicherheiten von MFS Schaden erleiden oder durch Maßnahmen Dritter (z.B. Pfändung) beeinträchtigt werden. Bei einer Pfändung hat der Käufer den pfändenden Gläubiger unverzüglich schriftlich von den MFS zustehenden Sicherheitsrechten zu unterrichten und hat an MFS eine Abschrift des Pfändungsprotokolls sowie aller sonstigen für eine Drittwiderspruchsklage erforderlichen Unterlagen zu übersenden; die Kosten einer Drittwiderspruchsklage trägt der Käufer.
- 8.6 Der Käufer wird MFS auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte über die MFS zustehenden Sicherheiten geben und an MFS bankübliche Abtretungserklärungen für abgetretene Forderungen erteilen.
- 8.7 Verwertung der Sicherheiten
- 8.7.1 Die Berechtigung des Käufers zur Veräußerung von Vorbehaltsware oder zum Einzug von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb entfällt, wenn der Käufer in Zahlungsverzug gerät oder seine Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung trotz Mahnung nicht ordnungsgemäß erfüllt. Darüber hinaus kann MFS die Berechtigung widerrufen, wenn ernstliche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers entstehen oder sich verstärken.

Nach Wegfall der Berechtigung des Käufers (Ziff. 8.7.1 in Verbindung mit Ziff. 8.3) ist MFS berechtigt,

  - (a) auch ohne Rücktritt von entsprechenden Kaufverträgen und ohne Nachfestsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe von Vorbehaltsware zu verlangen;
  - (b) Vorbehaltsware nach billigem Ermessen im eigenen Namen oder im Namen des Käufers zu verwerten, wobei die Verwertung auch durch MFS selbst erfolgen kann; (c) an MFS abgetretene Forderungen selbst einzuziehen. In der Rücknahme sowie der Verpfändung der Vorbehaltsware durch MFS liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn MFS den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.
- 8.7.2 Der Erlös aus der Bewertung bzw. dem Einzug der Sicherheiten wird nach Abzug der Kosten und etwaiger Mehrwertsteuerverbindlichkeiten mit den Verbindlichkeiten des Käufers nach Wahl von MFS, und zwar auf die jeweils älteste fällige Rechnung verrechnet. Ein etwaiger Übererlös verbleibe dem Käufer.

## 9. Gewährleistung

- 9.1 Der Käufer hat den Liefergegenstand unverzüglich nach Empfang sorgfältig zu untersuchen. Wenn sich Mängel oder Falschlieferungen zeigen, hat er MFS unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen, eingehend bei MFS, schriftlich mit genauer Angabe des Fehlers (soweit vorhanden unter Beifügung einer Probe der beanstandeten Ware) und der ausdrücklichen Aufforderung zur Gewährleistung Anzeige zu machen. Entsprechendes gilt, wenn sich Fehler später zeigen. Unterlässt der Käufer diese schriftliche Anzeige, so sind alle Ansprüche wegen Fehler dieser Art ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um Fehler handelt, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar waren.
- 9.2 Sind Lieferungen von MFS mangelhaft, so ist MFS nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages verlangen. Schadenersatzansprüche können nur nach Maßgabe von Ziff. 1.1 geltend gemacht werden.
- 9.3 Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. MFS haftet nicht für Veränderungen des Zustandes des Liefergegenstandes durch unsachgemäße Lagerung sowie klimatische oder sonstige Einwirkungen.

## 10. Vertragsverletzungen des Käufers

Kommt der Käufer, gleich aus welchen Gründen, seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach oder kommt er bei Zahlungsverzug oder bei Zweifeln über seine Kreditwürdigkeit mit der Bestellung von Sicherheiten oder mit Vorauszahlungen in Verzug, so kann MFS nach Bestimmung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und, bei Verschulden des Käufers, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## 11. Schadensersatzhaftung von MFS

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet MFS für das schuldhaftes Handeln ihrer Organe, leitender Angestellter und Erfüllungsgehilfen. Im übrigen haftet MFS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auch bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt.

## 12. Zurückbehaltung, Aufrechnung, Abtretung

- 12.1 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten.
- 12.2 Der Käufer kann diesen Vertrag oder einzelne Ansprüche daraus nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MFS auf Dritte übertragen.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien ist Mannheim. Erfolgt die Versendung von einem anderen Ort als Mannheim, so gilt dieser Ort für die Verpflichtungen von MFS als Erfüllungsort.
- 13.2 Für alle Streitigkeiten zwischen MFS und dem Käufer wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Mannheim vereinbart. Das Recht von MFS, den Käufer an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt vorbehalten.

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

## 14. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.